
S 46 AS 1229/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht München
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	46
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	fehlende Bekanntgabe Nichtigkeit Nichtigkeitsfeststellungsklage
Leitsätze	Die fehlende Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes kann durch einen Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit entsprechend § 40 Abs. 5 SGB X geltend gemacht werden. Gegen den feststellenden Verwaltungsakt kann Widerspruch eingelegt und dann Klage erhoben werden. Ein Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X hat die inhaltliche Überprüfung eines bestehenden Verwaltungsaktes zum Ziel und setzt dessen Existenz voraus; das ist kein Antrag nach § 40 Abs. 5 SGB X . Es kann auch eine Nichtigkeitsfeststellungsklage analog § 55 Abs. 1 Nr. 4 SGG erhoben werden. Die Durchführung eines Verwaltungsverfahrens nach § 40 Abs. 5 SGB X ist hierfür nicht Klagevoraussetzung. Wenn im Einzelfall aber zugleich auch eine Anfechtungsklage möglich ist, ist ein zusätzliches berechtigtes Interesse notwendig, weshalb das Gericht vorab lediglich den Teilbereich der Nichtigkeit prüfen soll.
Normenkette	SGB X § 37 SGB X § 40 Abs. 5 SGB X § 44 SGG § 55 Abs. 1 Nr. 4

1. Instanz

Aktenzeichen	S 46 AS 1229/17
Datum	31.01.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Klage gegen den Widerspruchsbescheid vom 26. April 2017 wird abgewiesen.

II. Der Antrag auf Feststellung, dass die geltend gemachte Forderung von 2950,91 Euro nicht besteht, wird abgewiesen.

III. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt die isolierte Aufhebung eines Widerspruchsbescheids, weil kein Widerspruch eingelegt worden sei. Hilfsweise begehrt sie die Feststellung, dass eine Forderung des Beklagten in Höhe von 2950,91 Euro nicht bestehe.

Die 1975 geborene Klägerin bezieht seit Jahren zusammen mit ihrem Ehemann (geboren 1969) und ihren drei Kindern C. (geboren 2004), D. (geboren 2006) und E. (geboren 2008) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II vom Beklagten. Die letzte unstrittige Bewilligung ging bis einschließlich November 2015.

Aufgrund eines Datenabgleichs stellte sich Ende 2015 heraus, dass jedes der Kinder über ein Sparbuch mit einem Guthaben von mehr als 5100,- Euro verfügte. Der Ehemann der Klägerin nahm zum 01.12.2015 eine Beschäftigung als Kraftfahrer für ein monatliches Bruttogehalt von 2000,- Euro auf. Auf den Weiterbewilligungsantrag hin wurde mit Bescheid vom 11.12.2015 nur den Eltern der Kinder für den Monat Dezember 2015 Arbeitslosengeld II in Form eines Darlehens bewilligt. Dagegen legte die Klägerin Widerspruch ein. Anschließend wurden Unterlagen vorgelegt, wonach den Sparbüchern ein Sparvertrag mit dreimonatiger Kündigungsfrist zugrunde liege.

Der Beklagte erließ daraufhin drei Bescheide vom 05.02.2016. Im ersten dieser Bescheide erfolgte eine vorläufige Bewilligung von Leistungen für die Zeit von Dezember 2015 bis einschließlich Juni 2016 für die Eltern und die Tochter C. Der zweite Bescheid war ein Darlehensbescheid dem Grunde nach für Leistungen für die drei Kinder für die Zeit von 01.12.2015 bis 31.03.2016. Die jeweilige Darlehenssumme sei den gesonderten Bewilligungsbescheiden zu entnehmen. Die

Eltern wÃ¼rden als Gesamtschuldner fÃ¼r die RÃ¼ckzahlungsverpflichtung haften. Im dritten an die KlÃ¤gerin adressierten Bescheid wurden die Eltern als Gesamtschuldner zur RÃ¼ckzahlung von insgesamt 2950,91 Euro fÃ¼r Darlehen fÃ¼r die Kinder verpflichtet (RÃ¼ckforderungsbescheid). Der Betrag sei in zwei TeilbetrÃ¤gen von 933,- Euro und 2017,91 Euro zu Ã¼berweisen. Diese drei Bescheide wurden laut Einlieferungsbeleg gemeinsam als Ãbergabebrief zur Post gegeben. Alle drei Bescheide enthalten eine Rechtsbehelfsbelehrung, wonach diese Bescheide gemÃ¤Ã [Ã 86](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) Gegenstand des laufenden Widerspruchsverfahrens wÃ¼rden. Der Ehemann der KlÃ¤gerin legte mit Schreiben vom 29.02.2016 (Seite 2336 der Verwaltungsakte) Widerspruch ein betreffs "Ihr Schreiben vom 05.02.2016". Es sei nicht gerechtfertigt, das Geld fÃ¼r die Kinder anzurechnen bzw. wegen einem Darlehen RÃ¼ckerstattung zu wollen.

Mit Schreiben vom 29.08.2016 stellte der BevollmÃchtigte der KlÃ¤gerin einen Ãnderungsantrag zum Bescheid vom 05.02.2016 zur RÃ¼ckforderung von Sozialgeld fÃ¼r die Zeit vom 01.12.2015 bis 31.03.2016 in HÃ¶he von 933,- Euro. Mit Ãnderungsbescheid vom 17.11.2016 wurde eine Ãnderung des Bescheids vom 05.02.2016 abgelehnt. Es sei weder von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen noch das Recht falsch angewendet worden. Gegen diesen Bescheid legte der BevollmÃchtigte der KlÃ¤gerin am 21.12.2016 Widerspruch ein, der Bescheid vom 05.02.2016 sei nicht zugegangen und damit nicht bekannt gegeben worden.

Mit Bescheid vom 26.04.2017 hob der Beklagte den Ãnderungsbescheid vom 17.11.2016 auf. Damit sei dem Widerspruch im vollem Umfang entsprochen worden. Mit Widerspruchsbescheid ebenfalls vom 26.04.2017 wurde der Widerspruch gegen den Bescheid vom 05.02.2016 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckgewiesen. Mit Bescheid vom 05.02.2016 sei die KlÃ¤gerin und ihr Ehemann als Gesamtschuldner zur RÃ¼ckzahlung des gewÃ¤hrten Darlehens in HÃ¶he von 2950,91 Euro verpflichtet worden. Da dieser Bescheid eine fehlerhafte Rechtsbehelfsbelehrung enthalten habe, habe die Widerspruchsfrist ein Jahr betragen. Der Ãnderungsantrag vom 29.08.2016 sei deshalb als Widerspruch zu werten. Der Widerspruch sei zulÃ¤ssig, jedoch in der Sache nicht begrÃ¼ndet. Im Ãbrigen sei der Bescheid vom 05.02.2016 der KlÃ¤gerin laut dem Zustellnachweis auch bekannt gegeben worden.

Die KlÃ¤gerin erhob am 24.05.2017 Klage zum Sozialgericht MÃ¼nchen. Klagegegenstand sei allein die Aufhebung des Widerspruchsbescheids vom 24.04.2017. Der Bescheid vom 05.02.2016 sei nicht wirksam bekannt gegeben worden. Die KlÃ¤gerin habe diesen Bescheid nicht erhalten. Laut einer VollstreckungsankÃ¼ndigung des Hauptzollamtes sei von der KlÃ¤gerin ein Betrag von 933,- Euro gefordert worden aus einem Verwaltungsakt vom 05.02.2016. In der mÃ¼ndlichen Verhandlung wurde der Hilfsantrag gestellt, festzustellen, dass die Forderung des Beklagten nicht bestehe.

Die KlÃ¤gerin beantragt, den Widerspruchsbescheid vom 26.04.2017 aufzuheben, hilfsweise festzustellen, dass die geltend gemachte Forderung in HÃ¶he von 2950,91 Euro nicht bestehe.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Gericht wies die Klägerin in der mündlichen Verhandlung darauf hin, dass eine Feststellungsklage subsidiär zu einer Anfechtungsklage sei und die Feststellungsklage wohl unzulässig sei. Die anwaltlich vertretene Klägerin lehnte es gleichwohl ausdrücklich ab, den Klageantrag zu ändern.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist abzuweisen. Es ist weder die isolierte Anfechtung des Widerspruchsbescheids (Hauptantrag) noch die Feststellungsklage (Hilfsantrag) zulässig.

Vorab ist festzuhalten, dass es eine Rückforderung von 933,- Euro nicht gibt. Es geht um die Rückforderung in Höhe von 2950,91 Euro aus dem Bescheid vom 05.02.2016.

1. Isolierte Anfechtung des Widerspruchsbescheids

Streitgegenstand der erhobenen Anfechtungsklage ist allein die Frage, ob der Widerspruchsbescheid vom 26.04.2017 aufzuheben ist. Die Klägerin trägt vor, dass der Widerspruchsbescheid aufzuheben sei, weil ein Überprüfungsantrag gestellt worden sei, der sich durch Abhilfe erledigt habe und kein Widerspruch eingelegt worden sei. Die Rückzahlung des Darlehens als solche ist nicht Gegenstand der Anfechtungsklage. Dieser eingeschränkte Klagegegenstand wurde trotz Hinweis des Gerichts auf eine mögliche Unzulässigkeit dieser Klage von der anwaltlich vertretenen Klägerin ausdrücklich bestätigt. Für eine anderweitige Auslegung des Klageantrags ist hier kein Raum.

Nach [§ 95 SGG](#) ist Klagegegenstand, sofern ein Vorverfahren stattgefunden hat, der ursprüngliche Verwaltungsakt in der Gestalt, die er durch den Widerspruchsbescheid gefunden hat. [§ 95 SGG](#) legt nicht den Streitgegenstand fest, sondern das Verhältnis zwischen Ausgangsbescheid und dem Widerspruchsbescheid für das sozialgerichtliche Verfahren. Ausgangsbescheid und Widerspruchsbescheid sind als prozessuale Einheit zu sehen (B. Schmidt in Meyer-Ladewig, Sozialgerichtsgesetz, 12. Auflage 2017, § 95 Rn. 1). Grundsätzlich ist eine Anfechtungsklage, auch wenn diese mit anderen Klagen kombiniert ist, deshalb gegen den Ausgangsbescheid und den Widerspruchsbescheid zu richten.

Von diesem Grundsatz gibt es in entsprechender Anwendung von [§ 79 VwGO](#) Ausnahmen, wenn ein berechtigtes Interesse an der isolierten Anfechtung des Widerspruchsbescheids besteht (B. Schmidt, a.a.O., § 95 Rn. 3 ff; Janitz in Roos/Wahrendorf, Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 95 Rn. 27 ff; Binder in Ladtke/Berchtold, Sozialgerichtsgesetz, 5. Auflage 2016, § 95 Rn. 4 ff; BSG, Urteil vom 24.03.2015, [B 8 SO 16/14 R](#), Juris Rn. 11). Es sind dies die Fälle einer erstmaligen Beschwerde durch den Widerspruchsbescheid ([§ 79 Abs. 1 Nr. 2 VwGO](#)), einer zusätzlichen selbständigen Beschwerde durch den Widerspruchsbescheid ([§](#)

[79 Abs. 2 Satz 1 VwGO](#)) und die Verletzung einer wesentlichen Verfahrensvorschrift, sofern der Widerspruchsbescheid auf dieser Verletzung der Verfahrensvorschrift beruht ([Â§ 79 Abs. 2 Satz 2 VwGO](#)).

a) Soweit die KlÃ¤gerin vortrÃ¤gt, ein Bescheid vom 05.02.2016 mit einer RÃ¼ckforderung von 933,- oder 2950,91 Euro fÃ¼r Darlehen sei ihr nicht wirksam bekannt gegeben worden, macht sie geltend, dass der Widerspruchsbescheid diese Forderung als erstmalige Beschwer enthÃ¤lt.

Eine zusÃ¤tzliche oder erstmalige Beschwer durch einen Widerspruchsbescheid lÃ¤sst sich nur durch einen Vergleich der Regelungen im angefochtenen Bescheid und im Widerspruchsbescheid feststellen. Wenn allein ein Mangel des angefochtenen Bescheids, hier die fehlende Bekanntgabe, geltend gemacht wird, ist der angefochtene Bescheid zu prÃ¼fen, der bei einer isolierten Anfechtung des Widerspruchsbescheids gerade nicht PrÃ¼fungsgegenstand sein soll. Dann ist eine derartige isolierte Anfechtung des Widerspruchsbescheids die falsche Klageart.

b) Soweit die KlÃ¤gerin darauf verweist, sie habe nur einen ÃberprÃ¼fungsantrag gestellt und keinen Widerspruch erhoben, rÃ¤gt sie die Verletzung einer wesentlichen Verfahrensvorschrift entsprechend [Â§ 79 Abs. 2 Satz 2 VwGO](#).

Eine wesentliche Verfahrensvorschrift wurde jedoch nicht verletzt. Der Wortlaut von [Â§ 44 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 SGB X](#), wonach der Verwaltungsakt zurÃ¼ckzunehmen ist, "auch nachdem er unanfechtbar geworden ist", scheint darauf hinzudeuten, dass ein ÃberprÃ¼fungsantrag auch vor Unanfechtbarkeit zulÃ¤ssig ist. Wenn Unanfechtbarkeit noch nicht eingetreten ist, wird das Verfahren nach [Â§ 44 SGB X](#) im Regelfall aber nicht benÃ¶tigt (BSG, Urteil vom 16.12.2014, [B 9 V 6/13 R](#), Juris Rn. 10). Ein Antrag nach [Â§ 44 SGB X](#) ist dann als Widerspruch auszulegen (BSG, Urteil vom 26.10.2017, [B 2 U 6/16 R](#), Juris Rn. 15). Nach zutreffender Ansicht geht das Widerspruchsverfahren vor Eintritt der Unanfechtbarkeit als speziellere Korrekturvorschrift einem ÃberprÃ¼fungsantrag vor (SchÃ¼tze in von Wulffen / SchÃ¼tze, SGB X, 8. Auflage 2014, [Â§ 44 Rn. 3](#) und Merten in Hauck/Noftz, SGB X, [Â§ 44 Rn. 51](#)). Eine Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften liegt hier jedenfalls nicht vor. Ein Rechtsverlust der Betroffenen droht nicht: Vor dem Widerspruchsbescheid erfolgte eine inhaltliche ÃberprÃ¼fung von Seiten der BehÃ¶rde wie bei einem ÃberprÃ¼fungsantrag und es wird der Klageweg erÃ¶ffnet.

2. Feststellung, dass die Forderung in HÃ¶he von 2950,91 Euro nicht bestehe

In der Sache geht es der KlÃ¤gerin auch hier darum, dass das Gericht die fehlende Bekanntgabe und damit die Nichtexistenz des Bescheides vom 05.02.2016 feststellt, in dem die KlÃ¤gerin gesamtschuldnerisch neben ihrem Ehemann zur RÃ¼ckzahlung des Darlehens von 2950,91 Euro verpflichtet wird.

Diese Klage ist als Nichtigkeitsfeststellungsklage analog [Â§ 55 Abs. 1 Nr. 4 SGG](#) statthaft. Es ist allgemein anerkannt, dass die fehlende Bekanntgabe und damit die Nichtexistenz eines belastenden Verwaltungsaktes grundsÃ¤tzlich analog [Â§ 55](#)

[Abs. 1 Nr. 4 SGG](#) durch eine Nichtigkeitsfeststellungsklage geltend gemacht werden kann (Pattar in Juris PK, SGB X, Â§ 37 Rn. 174; Littmann in Hauck-Noftz, SGB X, Â§ 37 Rn. 43; Engelmann in von Wulffen / SchÃ¼tze, SGB X, 8. Auflage 2014, Â§ 37 Rn. 23). Die analoge Anwendbarkeit ergibt sich daraus, dass [Â§ 55 Abs. 1 Nr. 4 SGG](#) das Vorliegen eines Verwaltungsaktes, d. h. seine Ã¤uÃ¶ere Wirksamkeit, voraussetzt, was bei fehlender Bekanntgabe gemÃ¤Ã¶ [Â§ 39 Abs. 1 S. 1 SGB X](#) gerade nicht der Fall wÃ¤re (Roos in von Wulffen / SchÃ¼tze, SGB X, 8. Auflage 2014, Â§ 39 Rn. 4). Diese Klage ist gemÃ¤Ã¶ [Â§ 89 SGG](#) nicht fristgebunden.

Eine Feststellungsklage muss grundsÃ¤tzlich mit einer Anfechtungsklage verbunden werden, d.h. es muss ein feststellender Verwaltungsakt zum streitigen RechtsverhÃ¤ltnis ergangen sein und nachfolgend ein Widerspruchsverfahren erfolgt sein (Keller in Meyer-Ladewig u.a., SGG, 12. Auflage 2017, Â§ 55 Rn. 3b; Senger in Juris-PK, SGG, Â§ 55 Rn. 16). Trotzdem ist ein vorheriges Verwaltungsverfahren nach [Â§ 40 Abs. 5 SGB X](#) nach h.M. nicht Klagevoraussetzung.

Es wird Ã¼berwiegend bejaht, dass ein Betroffener auch die fehlende Bekanntgabe und Existenz eines belastenden Verwaltungsaktes durch einen Feststellungsantrag analog [Â§ 40 Abs. 5 SGB X](#) geltend machen kann (Schneider-Dannewitz in Juris LPK, Â§ 40 Rn. 16 und 70; Steinwedel in Kasseler Kommentar SGB X, Â§ 40 Rn. 9). Die BehÃ¶rde wÃ¼rde dann zu dieser Frage einen deklaratorischen feststellenden Verwaltungsakt erlassen, der mit Widerspruch und Klage anfechtbar wÃ¤re. Ein derartiger Antrag wurde von der KlÃ¤gerin nicht gestellt, auch nicht mit dem gestellten ÃberprÃ¼fungsantrag. Ein ÃberprÃ¼fungsantrag hat die inhaltliche ÃberprÃ¼fung eines bestehenden Verwaltungsaktes zum Ziel und setzt dessen Existenz voraus; auÃ¶erdem wurde das ÃberprÃ¼fungsverfahren auch von der KlÃ¤gerin als beendet betrachtet. Es besteht aber Einigkeit, dass ein derartiger Feststellungsantrag nicht Voraussetzung einer Nichtigkeitsfeststellungsklage nach [Â§ 55 Abs. 1 Nr. 4 SGG](#) ist (BSG, Urteil vom 12.10.2016, [B 4 AS 37/15 R](#), Juris Rn. 22; Keller, a.a.O., Â§ 55 Rn. 14; Roos in von Wulffen / SchÃ¼tze, SGB X, 8. Auflage 2014, Â§ 40 Rn. 24; Littmann in Hauck/Noftz, SGB X, Â§ 40 Rn. 33).

Die Feststellungsklage setzt gemÃ¤Ã¶ [Â§ 55 Abs. 1 a.E. SGG](#) aber voraus, dass der KlÃ¤ger ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat. Es geht dabei um die Frage, wieso das Gericht einen Rechtsstreit vorab ("baldige Feststellung") mit eingeschrÃ¤nktem PrÃ¼fungsumfang klÃ¤ren soll.

Hier hat der Beklagte den RÃ¼ckforderungsbescheid vom 05.02.2016 mit Widerspruchsbescheid vom 26.04.2017 bestÃ¤tigt. Die KlÃ¤gerin konnte dagegen ohne Weiteres eine Anfechtungsklage erheben, in der das Gericht neben der RechtmÃ¤Ã¶igkeit auch die Existenz des belastenden Verwaltungsaktes prÃ¼fen wÃ¼rde. Neben der hier mÃ¶glichen Anfechtungsklage mÃ¼sste die KlÃ¤gerin ein zusÃ¤tzliches berechtigtes Interesse geltend machen, dass das Gericht den Teilbereich der Nichtigkeit gesondert vorab feststellt (BSG, a.a.O., Juris Rn. 24). Es muss bei einer Nichtigkeitsfeststellungsklage dann eine besondere BegrÃ¼ndung geben, weshalb das Gericht vorab lediglich den Teilbereich der Nichtigkeit prÃ¼fen soll. Ein derartiges besonderes Interesse, etwa drohende

Vollstreckungsmaßnahmen, ist weder vorgetragen noch ersichtlich. Damit ist diese Feststellungsklage unzulässig.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 03.03.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024